

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8cce8fc6-b6a7-3ef3-850e-6b0b3194f694>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
Amtliche Abkürzung	SächsVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1.19

§ 33 SächsVStättVO - Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (2) Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen; natürlicher Pflanzenschmuck muss frisch sein. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- (7) Der Raum unter dem Schutzhvorhang ist freizuhalten.
- (8) Materialien müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern und Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material nicht unzulässig erwärmt wird und brennbares Material nicht entzündet werden kann.

